

Zeitschwingen.

Blätter

zur Besprechung vaterländischer Interessen.

Nr. 3. Montag den 8. Januar 1849.

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Montags und Freitags, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal mit Portoausschlag 16 Gr.; ohne denselben 12 Gr. Alle Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden **franco** entweder unter Adresse des Redacteurs oder des Verlegers erbeten. — Inserate werden in einem Anzeigebatte für 8 *fl.* pr. Zeile aufgenommen.

Een old un een nee Freeheitsleed.

I.

DAT OLDE LEED VAN ANNO 1811.

Der wasen eenmaal Tieden, do leefden wi so free
As in de Lügt de Vögels, as Fissen in de See;
Dō leefden wi na wetten van unse eegen Köhr
Un düsse wetten hullen een heel Jahrdusend vör.

Do spracken iese Richters Recht over Arm un Riek,
Do schanden un bewaardee se Pool un Siel un Diek;
Do trucken wi to Felde mit eegen Schild un Schweerd
Un, was de Feend bedwungen, kehrd' elk an sinen
Heerd.

Dat was d' oostfreeske Freeheit, dat was 't oost-
freeske Recht,
Uut Edelsinn entsprungen, mit Heldenblood beleggt;
Dat is 't, waaran wi hangen as de Moder an hör Kind,
Dat is 't, waarvan wi spreken, waar dree tosamen sünd.

Dat is 't, waarvan der Franssen Gewalt uns het be-
rooft,
Wat uns torug to geven is lang up düütsk belooft,
Wat wi so suur verdeenden mit unse Schwynet un Bloot
Un waar wi nu um bidden as unse daglick Brood.

Der wassen eenmal Tiden, de Tiden sünd nich mehr
Do gunck gin stolte Junker de Buur of Börger vör;
Do was sin Heer un Mester elk up sin eegen Grund
Un boven hüm allennig Gott un sin Kaiser stund.

Dat wassen goede Tiden, de Tiden komen weer,
De Buur un Börger düldet geen Junker as sin Heer;
Ue — wat der ook word schrevnn und wat der ook
word seggt,
Weer up leeft unse Freeheit un boven blift uns Recht!

II.

DAT NEEE LEED VAN ANNO 1848.

Nu is de Stönde komen, waarvan vör söven Jahr
Ik drömd', as 't deepe Nacht was un elke Hart so
swaar;
Nu is de Nacht verschwunden, rundum word 't heller
lecht
Nu waakt uut Dodesslaap up de Freeheit un dat Recht.

Un is 't ook noch de Dag neet, wann de Trümpette
schallt,
Wann alle Gnaden siddern; doch trillt all de Gewalt,
Doch all frohlockt de gode, de underdrückde Mann,
Doch breekt de Dag der Glickheit vör alle Minsken an.

Noch is de Kaiser machtig, noch is de Köning groot,
Noch hööpt de Gitshals Schatten, noch geit de Beed-
ler bloot,
Doch kummt de Sünner erst boven, de nu uns is upgaan,
Dan sal vör Vliet un Zwackheid geen Mangel mehr
bestaan.

Gien Köning un gien Kaiser of ander groote Heer
Dürt dan na Wilkühr handeln un wandeln, as walehr,
Dan gift geen Underdanen, man Börgers noch alleen,
Mehr as „van Börgers wegen“ Gewalt het dan
geen een.

Hoog booven Alle steit dan, as unse Sünner, de Wet,
Waarnaa sück Alles richtet un ordnet unbelet;
Waarunder Alles upgeit un blaiet un floreert
Wat immer Minsken-Wünsk is up düsse leeve Eerd.

Och! noch steit leeg de Sünne, och! noch is 't nich
so wiet,
Wie moeten noch wat wachten up düsse goldne Tied;
Doch word't man jo nich bange, un geeft nich up den Mood:
Wenn Ji ju trau un good holt, dan word't ook seker good!

G. W. Buereu.

Auszug

aus dem Bericht

des Ausschusses für das Verhältniß der Centralgewalt zu den einzelnen Staaten über den Antrag des Abgeordneten Wesendonck, die Auflösung der preussischen Nationalversammlung und die Octroirung einer Verfassung für Preußen betreffend.

Dieser Bericht sagt, indem er, die Ereignisse in Berlin und Brandenburg vorerst selbst reden läßt, ohne später auf etwas anderes, namentlich auf die Competenz der Nationalversammlung, zurückzukommen, von der Voraussetzung aus, die Verlegung der preussischen Nationalversammlung sei durch die obwaltenden Umstände gerechtfertigt gewesen, und verweist deshalb auf den über diesen Gegenstand früher von demselben Ausschuss erstatteten Bericht. Wir gehen hier auf diesen letzteren, der allgemein bekannt ist, nicht zurück, die in Berlin angeblich herrschende Anarchie (d. h. nicht die Brangel'sche), sondern die vor der Vertagung in einigen hohlen Köpfen spuckende, die in Wahrheit nie da war, die ebenso angebliche Unfreiheit der Versammlung, Wassermann'sche Popanz und ähnlicher Fierzanz, sollen die Umstände sein, in denen die Rechtfertigung liegt. Aus dieser Rechtfertigung folgert nun der Berichtserstatter, Professor Zacharia aus Göttingen weiter:

- 1) die Verpflichtung der Abgeordneten, sich der kein materielles Volksrecht auch nur entfernt kränkenden Anordnung der Krone in Betreff der Vertagung und Verlegung zu fügen;
- 2) die Ungültigkeit aller Acte, welche von der in einseitiger Wirksamkeit forttagenden Majorität der preussischen Nationalversammlung nach der Vertagung bis zum Wiederzusammentritt in Brandenburg (27. Nov.) gefaßt worden sind; und
- 3) die Verpflichtung der Abgeordneten der preussischen Nationalversammlung, an dem für die Wiedereröffnung der Sitzungen bestimmten Tage in Brandenburg zu erscheinen und in geordneter Weise das Werk der Vereinbarung einer Verfassung fortzusetzen.

Ueber die sogenannte Rechtfertigung wollen wir hier nichts sagen, sie ist bereits anderwärts gewürdigt worden. Allein, diese Rechtfertigung vorausgesetzt (durchaus aber nicht zugestanden), wie können zufällige, ganz außerhalb des Bereichs der Versammlung liegende Umstände dieser Versammlung Pflichten auflegen? Der Herr Zacharia ist zwar Professor der Rechte, allein er hat die rechtliche Deduktion weggelassen, auf welche Weise hier auf einmal eine rechtliche Verbindlichkeit herausgesprungen sein soll? Wäre wirklich auch eine

Verlegung nothwendig gewesen, woher das Recht des Königs, nach Willkühr den Ort der Versammlung zu bestimmen? Woher dessen Recht, allein und einseitig über die Nothwendigkeit der Verlegung zu entscheiden? Auf alle diese Fragen bedarf wahrscheinlich das deutsche Volk keine Antwort, ein Göttinger Professor, noch dazu Einer mit einem Orden hat's gesagt, da mag der unbesternte Pöbel folgen und schweigen! Indessen, Herr Zacharia scheint doch die Schwäche seiner Schlussfolgerung gefühlt zu haben, da er in der ersten Folgerung noch die Worte „der kein materielles Volksrecht auch nur im entferntesten kränkenden Verordnung“ eingeschoben hat. Damit giebt Herr Zacharia zu, daß die Verpflichtung nicht Platz ergriffen hätte, wenn ein Volksrecht, und zwar ein materielles, auch nur im entferntesten von jener Verordnung gekränkt worden sei. Warum gerade ein materielles? Und ob das materielle dem formellen oder dem ideellen Recht entgegengesetzt ist, sagt Herr Zacharia ebensowenig, als was er unter einem materiellen Volksrecht sich denkt; — er denkt sich vielleicht also gar nichts dabei, oder will nur nicht, daß sich der Leser etwas dabei denke. Wir wissen daher nicht, ob Herr Zacharia dem Volk das Recht zugesieht, Achtung für die aus seiner Wahl hervorgegangenen Volksvertreter zu fordern, meinen aber, daß diese Achtung nothwendig sei, wenn aus der Vertretung etwas Ersprießliches herauskommen soll. Diese Achtung aber, welche die Krone den Vertretern des Volkes schuldig ist, wurde dadurch gröblich verletzt, daß die Krone sich anmaßte, ihnen zu befehlen, wo sie sich versammeln sollten. — Wir wissen ferner nicht, ob Herr Zacharia dem Volke ein Recht darauf zugesieht, daß der allgemeine Rechtszustand aufrecht erhalten werde; noch weniger, ob er dies Recht, das uns freilich unbestreitbar scheint, zu den materiellen Rechten rechnet oder nicht; dieses Recht wird aber verletzt, so bald ein Theil der Staatsgewalt sich Befugnisse anmaßt, die ihm nicht zustehen. In der Behauptung aber, daß nur zufällige thatsächliche Umstände die Verlegung der Versammlungen rechtfertigen sollen, giebt Herr Zacharia von vorn herein zu, daß ein auf ein Gesetz begründetes Recht der Verlegung der Krone nicht zustand, daß sie also sich auf Grund dieser Umstände ein Recht anmaßte, daß sie nicht besaß, und daß durch diese Anmaßung das Recht des Volkes auf Aufrechthaltung des allgemeinen Rechtszustandes verletzt wurde. Und sollte dies alles dem Herrn Professor nicht genügen, so wird er uns doch wohl zugesiehen, daß das Volk das Recht erworben hatte, durch seine Vertreter eine Verfassung mit der Krone zu vereinbaren; er wird auch schwerlich leugnen, daß dieses Recht ein materielles Recht ist, und ebensowenig, daß dieses Recht an keine Bedingungen gebunden war. Eine Verlegung dieses Rechtes war es aber und das eine recht hand-

greifliche, nicht nur eine entfernte Kränkung, die Fortsetzung der Vereinbarung von der willkürlich nachträglich ausgesprochenen Bedingung abhängig zu machen, daß die Volksvertreter in Brandenburg berathen sollten. Also Herr Professor mit dem Orden, die Verletzung des materiellen Volksrechts ist erwiesen, und Ihre angebliche Folgerung von selbst — von selbst damit über den Haufen gefallen!

Die dritte Folgerung zeigt wieder den logischen Scharfsinn des Göttinger Diplomaten im traurigsten Lichte. Er unterscheidet zwischen der Verpflichtung der Abgeordneten, sich der königl. Verordnung im Betreff der Vertagung und Verlegung zu fügen, und zwischen der, an dem bestimmten Tage in Brandenburg zu erscheinen und die Vereinbarung fortzusetzen. Wenn mir also jemand, der mir überhaupt zu befehlen hat, befiehlt, ich soll in die Paulskirche gehen und eine Rede des Herrn Zachariä anhören, so habe ich nach dessen Theorie von den Verbindlichkeiten zwei Verpflichtungen: 1) die, diesem Befehle zu gehorchen, und 2) die, das zu thun, was mir befohlen war. — Wahrlich eine Entdeckung, die dem Entdecker die Unsterblichkeit, und vielleicht gar noch einen zweiten Orden zusichert!

Was geschah nun weiter? Wie bekannt, kam die Majorität der Versammlung anfangs nicht nach Brandenburg, und als sie endlich am 1. December kam, geschah es bloß einer Reichsverwahrung wegen, und sie ging wieder, als ein Beschluß gefaßt werden sollte. „Durch das Benehmen der Opposition am 1. December“, so reden die Ereignisse im Zachariä'schen Bericht weiter, „hatte sich auch für diejenigen, welche die Vereinigung ernstlich gewünscht hatten, sonnenklar herausgestellt, daß mit solchen Männern ein parlamentarisches Zusammenwirken nicht möglich sei. Auch die sogenannte Rechte kam jetzt zu dem erklärten Entschluß, nicht mehr in der Versammlung zu erscheinen.“

„Was sollte die Regierung jetzt thun? Mit einer Versammlung, die in sich selbst keinen Vereinigungspunkt mehr finden konnte, einen Versuch der Verständigung und Vereinbarung zu machen? — mit einer Versammlung, deren Mehrheit aus kleinlicher Rechthaberei das Land an den Abgrund des Verderbens geführt, nachdem sie in siebenmonatlichem Tagen im Wesentlichen nur Wenig zur Lösung ihrer eigentlichen Aufgabe gethan, d. h. 3 Paragraphen der Verfassung berathen hatte, — mit einer Versammlung, die in ihrer Majorität, trotz der inzwischen gegen sie laut gewordenen Stimme der Nation, auch nach der Wiedereröffnung der Sitzungen in Brandenburg, in der Auslehnung gegen die kein Volksrecht beeinträchtigende, nur aus der unzweifelhaften Nothlage entsprungenen Verfügung der Krone beharrte und somit der letztern nur die Alternative ließ, entweder von ihrer Höhe herabzusteigen und einer Fraction die Regierung des Staats

zu überlassen — oder in der Fülle ihrer Macht aufzutreten und dasjenige, was sie als Recht und Pflicht gegen den Staat erkennen mußte, mit Entschlossenheit durchzuführen.“

„Die Krone that das letztere und entschloß sich zur Auflösung der factisch schon längst im Auflösungsproceß begriffenen Versammlung.“

Welchen Beweis hat der Herr Zachariä für den Vorwurf der kleinlichen Rechthaberei? wo ist der Rand des Verderbens, an den die Versammlung das Land geführt haben soll? wo liegt die behauptete Auslehnung? Alles das sind Unwahrheiten, oder wie aus Vorstehendem hervorgeht, die handgreiflichsten Unrichtigkeiten. Wenn aber freilich Herr Zachariä behauptet, die Krone, d. h. auf gut deutsch Friedrich Wilhelm IV., habe, wenn er sein königl. Wort gehalten und mit der Berliner Versammlung fort vereinbart hätte, von seiner Höhe herabsteigen und einer Fraction die Regierung überlassen müssen, so heißt das einem König das Recht geben, sein Wort beliebig zu brechen. — Von seiner Höhe war Friedrich Wilhelm IV. herabgestiegen, als er gezwungen den Hut vor den Leichen der Berliner Barrikaden-Gelden zog, die er hatte niederkartätschen lassen; als er in Folge der Märzrevolution das Zugeständniß der Vereinbarung zu machen sich genöthigt sah. Ob er dadurch, daß er, als die Fülle seiner Macht wieder gewachsen war, im Vertrauen auf Brangel's Kartätschen dies Zugeständniß zurücknahm und sein Wort nicht hielt, höher gestiegen oder tiefer gesunken ist — darüber wird die Geschichte richten, wie das deutsche Volk bereits gerichtet hat.

Nun endlich kommt der weise Berichterstatter auf die Hauptfrage, ob der König berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen und umgeht sie glücklich.

„Die Frage, ob die preussische Regierung berechtigt gewesen sei, die zur Vereinbarung einer Verfassung berufene Versammlung aufzulösen und einseitig die öffentlichen Verhältnisse im preussischen Staate durch eine Verfassung zu regeln? würde nur dann hier zu beantworten sein, wenn es sich wirklich darum handelte, über eine Klage des preussischen Volks wegen rechtswidriger Aufhebung oder Abänderung der Verfassung zu entscheiden.“

Also nur das preussische Volk ist zu klagen befähigt. Will wohl der Herr Professor uns sagen, wie es das preussische Volk in seiner Gesamtheit anfangen soll zu klagen, wenn man seine Vertreter mit Bajonetten auseinander treibt? Welches Organ hat denn das preussische Volk zu klagen? Wahrlich, das heißt einem Hungrigen ein Schloß vor den Mund legen und dann erklären, er brauche kein Brot, denn er fordere keines. Die Behauptung ist also vollkommen ohne Sinn; oder aber, wenn sie einen Sinn haben soll, müßte man an die alten Klagen aus dem Volke der Römer denken, zu deren Erhebung jeder Einzelne berechtigt war; dann paßt aber der Satz nicht hierher, denn der Antragsteller ist ein Preuße.

Wahrlich, es gehört die ganze Sufñance eines Göttinger Professors und Diplomaten mit einem Orden dazu, um solche Sätze auszusprechen; Sätze, die die Brust jedes deutschen Mannes mit einer Empörung erfüllen müßten, die ohne langes Besinnen alle die sauberen Rege der Diplomatie zerrisse, wenn das deutsche Volk nur einigermaßen thatkräftig wäre. — Die Nationalversammlung ist also nur dann in dem Fall, über eine Rechtsverletzung zu entscheiden, wenn

der Betheiligte klagt! wie fein! wie diplomatisch! was heißt das, „in dem Fall sein“? heißt das können, dürfen, müssen, brauchen? oder was sonst? O dieser Ausdruck, dieser Schleichweg hinten herum, er ist nicht bundesräthlich-metternichsch; er erinnert so lebhaft an die berühmte Incompetenz-Erklärung der Bundesversammlung in der hannoverschen Sache, daß Herrn Zacharia sein hoher Lohn nicht entgehen wird, wenn nur erst die Anarchie gesiegt hat, versteht sich die Anarchie von oben, die Wrangelsche oder Gagerasche, nicht etwa die Wassermannsche.

Ein Schrei der Entrüstung geht durch ganz Deutschland, durchdringt alle Herzen, die auch nur noch einen dumpfen Rest von Rechtsgefühl haben, alle Augen wenden sich auf die Nationalversammlung (der Ertrinkende greift ja auch nach dem Strohalm) und da docirt der Göttinger Professor ihr vor: sie sei nicht in dem Fall, eine Entscheidung zu geben!!! Die Vernichtung des Rechtszustandes in Preußen sei keine Angelegenheit der deutschen Nationalversammlung!!! Die Feder versagt uns ein Wort mehr hierüber zu schreiben. Deutschland muß sich schämen, daß in seiner Versammlung eine solche Stimme laut werden konnte!

Um weniger minder empörend ist das, was der besternte Professor der Rechte über die öffentliche Meinung sagt. Wo sind denn die Beweise für das plötzliche Umschlagen derselben? welches Hr. Zacharia behauptet. Und dann, wie kommt das Appelliren an die öffentliche Meinung hierher? Der Bericht soll und will über Rechtsfragen entscheiden, und was hat die öffentliche Meinung mit Entscheidung einer Rechtsfrage zu thun? Herr Zacharia, der als Professor der Rechte das doch wohl verstehen muß, scheint auch in diesem Punkt die gelehrte und ungelehrte Welt mit einer neuen Theorie erfreuen zu wollen.

Ueber die Berechtigung der Krone, die Versammlung aufzulösen, wird mit folgenden leeren Redensarten hinweggeschleift, die keiner weitem Bemerkung bedürfen, noch sie verdienen:

„Die Frage, war die Krone berechtigt, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufzulösen, ist kaum von irgend einer Seite erhoben worden. Man hat erkannt, daß, wenn auch das Recht dazu als zweifelhaft betrachtet werden könne, die politische Nothwendigkeit dieser Maßregel wenigstens insoweit der Krone zugestanden werden müsse, als ein erneuter Versuch, mit dieser Versammlung das Verfassungswerk zu vereinbaren, voraussichtlich nicht bloß völlig fruchtlos, sondern auch für die Würde der Krone und die Ehre der Volksvertretung selbst sich als gefährlich und nachtheilig erweisen müsse. Von einer willkürlichen Verletzung des Volksrechts, von einem, auf Verkümmern ertheilter Verheißungen abzielenden Bruche der Verordnung gegebenen Zusage, konnte Niemand reden, der unbefangen, mit Besonnenheit und Mäßigung die politische Lage der Dinge beurtheilte.“

Wenn es also eines Tages Friedrich Wilhelm IV. oder sonst Jemanden einfällt, die Nationalversammlung ebenfalls aufzulösen und die Auflösung derselben für ihn eine politische Nothwendigkeit ist, so ist er dazu berechtigt. — Wir empfehlen Hrn. Zacharia denen zum Vertheidiger, die wegen des angeblichen Ueberfalls auf die Paulskirche (über dem je-

doch noch immer ein gewisses Duster schwebt) in Untersuchung gezogen sind.

Die Retrohörung der Verfassung endlich wird mit folgenden Worten abgemacht:

„Ob die Verfassungsarkunde vom 5. December wirklich eine retrohorte sei, ist für die jetzige Lage der Sache eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Die Verfassung ist eine retrohorte, insofern sie in ihren einzelnen Bestimmungen und im Ganzen mit den Vertretern des Volks nicht vereinbart worden ist und der König selbst in dem Patent, betreffend die Zusammenberufung der Vertreter vom 5. December 1848 erklärt: „daß er, in der Absicht, sein getreues Volk sogleich der von denselben erhobenen Segnungen und verheißenen constitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letztern nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wolle.“ Der König hat mithin bestimmt ausgesprochen, daß er den durch die Verordnung vom 8. April verkündigten Weg der Vereinbarung verlassen und denselben mit einer neuen zu diesem Zwecke gewählten Volksvertretung nicht noch einmal zu betreten gedenke. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfassungsarkunde nicht die Bedeutung eines provisorischen Gesetzes haben soll, sondern definitiv als Grundgesetz des preussischen Staats verkündet worden ist. — Andererseits hat das neue preussische Grundgesetz insofern nicht den Charakter einer retrohorten Verfassung im gewöhnlichen Sinne des Worts, als dasselbe materiell nicht auf bloß einseitig festgestellten Grundsätzen der Regierung beruht, und in formeller Hinsicht noch einer Revision durch die nach den Bestimmungen desselben demnächst zusammentretenden Kammern unterworfen werden soll. Erst damit soll dann die Feststellung der Grundzüge des öffentlichen Rechts des preussischen Staats definitiv als geschlossen betrachtet werden und bis dahin ist daher auch (Art. 112) das zur Sanction der Verfassung vorgeschriebene eidliche Gelöbniß des Königs, die Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten hinausgeschoben.“

Nun fragen wir zum Schluß: Kann es etwas Seichtereres, Unhaltbareres, Falscheres und sich selbst mehr Widersprechenderes geben, als diese Deduction des Professor Zacharia aus Göttingen? Fürwahr, wenn der Mann sagen wollte, der Ausschuß habe keine Lust und keinen Muth sich in die preussische Geschichte zu mischen; oder wenn er sagen wollte, der Ausschuß ist sehr vergnügt, daß der König von Preußen so energisch den Weg nach rückwärts eingeschlagen hat, so könnte er es mit kürzern Worten thun, und brauchte nicht die Schmach auf die Nationalversammlung zu werfen, daß sie nicht „im Fall“ sei, über die Lebensfrage des preussischen Rechtsstaates zu entscheiden; brauchte nicht noch dem deutschen Volk durch seinen umfänglich nichtsagenden Bericht Sand in die Augen zu streuen, als seien die Rechtsgründe für und wider mit wissenschaftlicher Unparteilichkeit abgewogen worden. — Wenn das heißt, nach beiden Seiten hin gerecht sein, was wird da herauskommen, wenn erst einmal Herr Zacharia, oder sonst jemand nach einer Seite gerecht wird — vom Ungerecht werden wir ganz schweigen.